

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal
Aloysiusstraße 21, 41470 Neuss

Über Kreistagsbüro Rhein-Kreis Neuss
Per Mail am 24.8.2026

cc. Landrätin
cc. Dezernent Küpper
cc. Bezirksregierung Düsseldorf

An die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen des Kreistags UND
An alle Mitglieder des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss

Mein Schreiben vom 26.6.2026, Ergänzung wegen neuer Rechtslage
Dringender Handlungsbedarf: Das geplante Straßenbauprojekt K 33n / Autobahnanschluss Delrath
droht rechtlich komplett zu scheitern – Steuergelder, persönliches Vermögen und politischer Ruf in
Gefahr

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende und Mitglieder des Kreistags,

ich wende mich heute erneut in der bekannten und für unseren Landkreis politisch wie finanziell hochbrisanten Angelegenheit an Sie. Es geht um das seit vielen Jahren geplante Großprojekt **K 33n und die neue Autobahnanschlussstelle Delrath an der A 57**.

Kurz gesagt: **Dieses Projekt steht vor dem rechtlichen Aus**. Ein neues, wegweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts **OVG NRW vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK)** hat die rechtlichen Spielregeln für solche Straßenbauprojekte grundlegend geändert. Wenn jetzt nicht die Reißleine gezogen wird, droht dem Rhein-Kreis Neuss ein massiver Schaden.
Da der Kreistag die politische Verantwortung für die Finanzen und die Zukunft unseres Kreises trägt, möchten wir Sie rechtzeitig über die dramatisch veränderte Sachlage und Ihre persönlichen Risiken informieren.

Was ist das Problem?

Der Rhein-Kreis Neuss hat dieses Riesenprojekt (4-spuriger Ausbau, riesige Doppelkreisel, direkte Autobahnanbindung für Schwerlastverkehr, Bau einer Autobahnanschlussstelle) formal als einfache „Kreisstraße“ geplant.

Das OVG NRW hat jedoch im Fall eines fast identischen Projekts in Wuppertal (L 419) im Oktober 2024 ein Machtwort gesprochen:

Entscheidend ist nicht, wie eine Behörde eine Straße nennt, sondern wie sie nach Fertigstellung tatsächlich genutzt wird.

Da die K 33n im offiziellen Regionalplan als „bedeutsam für den überregionalen Verkehr“ eingestuft ist und Lkws aus den Gewerbegebieten direkt auf die Autobahn leiten soll, ist sie im Sinne des Gesetzes keine Kreisstraße, sondern eine **Bundesstraße**.

- **Die Folge:** Für Bundesstraßen ist ein Landkreis überhaupt nicht zuständig und darf keinen Antrag auf Planfeststellung stellen.

Warum das für Sie als Kreistagsmitglieder wichtig ist:

1. **Unheilbarer Planungsfehler:** Wenn die Bezirksregierung Düsseldorf das Verfahren jetzt einfach durchwinkt, ist dieser Beschluss vor Gericht am ersten Tag rechtlich tot. Das OVG wird das Projekt bei der ersten Klage sofort stoppen, weil der Kreis gar nicht der richtige Antragsteller ist.
2. **Das totale Finanzierungs-Aus:** Das NRW-Verkehrsministerium hat bereits klargestellt, dass eine Landesförderung nicht in Aussicht steht. Da die Straße funktional eine Bundesstraße ist, darf das Land nun auch rechtlich keine kommunalen Fördermittel (nach L-GVFG) mehr fließen lassen. Der Kreis müsste die zweistelligen Millionenbeträge komplett aus dem Kreishaushalt allein zahlen – was haushaltsrechtlich illegal wäre.
3.  **Persönliche Haftung des Kreistags (§ 43 Abs. 4 KrO NRW):** Rats- und Kreistagsmitglieder genießen bei ihren Beschlüssen keinen absoluten Schutz. Wenn Sie trotz ausdrücklicher schriftlicher Warnung und Kenntnis des OVG-Präzedenurteils für die Fortführung dieses rechtswidrigen Verfahrens stimmen oder Haushaltsmittel dafür freigeben, handeln Sie vorsätzlich. Bei einem entstehenden Vermögensschaden können Kreistagsmitglieder **persönlich mit ihrem Privatvermögen in Haftung genommen werden**.
4. **Drohender Gesichtsverlust:** Wenn der Kreis den Antrag nicht selbst zurückzieht, ist die Bezirksregierung gezwungen das Verfahren von Amts wegen einstellen zu müssen – mit der peinlichen Begründung, dass der Kreis rechtlich unzuständig war.

Unser Appell: Stützen Sie die Landrätin durch einen Rücknahme-Beschluss

Wir haben die Landrätin aufgefordert, den unzulässigen Antrag sofort zurückzuziehen, solange der Kreis noch das Heft des Handelns in der Hand hält. Uns ist bewusst, dass die Antragsrücknahme formal in ihre alleinige Zuständigkeit der laufenden Verwaltung fällt (§ 42 KrO NRW) [StrWG NRW]. Sie muss zwingend handeln auch ohne einen Kreistagsbeschluss.

Dennoch fordern wir Sie als Kreistag dazu auf, die Landrätin hier aktiv zu stützen und einen gemeinsamen politischen Beschluss zur Rücknahme des Antrags zu fassen.

Ein solcher Beschluss ist zwar rechtlich nicht zwingend notwendig, hat aber eine enorme Signalwirkung nach außen. Er nimmt der Landrätin, die ihr Amt gerade erst angetreten hat die Sorge, politisch allein im Regen zu stehen. Zeigen Sie der Öffentlichkeit, dass der gesamte Kreistag über Parteigrenzen hinweg geschlossen, verantwortungsvoll und rechtssicher agiert, um Schaden vom Kreis abzuwenden.

Bitte prüfen Sie die Details in der Anlage

Um Ihnen die tieferen rechtlichen Argumente transparent zu machen, habe ich diesem Schreiben folgende Dokumente beigelegt:

- **Anlage 1:** Unser aktuelles, offizielles Schreiben an die Landrätin (mit den genauen Haftungs- und Zuständigkeitsfragen).
- **Anlage 2 & 3:** Die beiden detaillierten Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf, die den rechtlichen Sachverhalt und den Widerspruch zu den eigenen Behördenakten haarklein belegen.
- **Anlage 4:** Ein kompaktes Fact-Sheet, das das gesamte planerische Dilemma zusammenfasst.

Bitte nutzen Sie Ihre Kontrollfunktion im Kreistag. Verhindern Sie sehenden Auges ein juristisches und finanzielles Desaster.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen und Ihren Fraktionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal